

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität in Zusammenarbeit mit der Universität Zagreb/Fakultät für Lehrerbildung folgende Ordnung erlassen:

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang (M.A.)
"Management und Beratung für Europäische Bildung"
"Management and Counselling in European Education"
vom**

**§ 1
Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für das Studium sind:

- a. der vorherige Abschluss eines mindestens dreijährigen Hochschulstudiums,
- b. geeignete Berufserfahrung,
- c. ein besonderes Interesse an dem Studiengang,
- d. die Studierfähigkeit in deutscher und englischer Sprache,
- e. Grundkenntnisse in der Internetnutzung.

(Hinweis: Für ein ordnungsgemäßes Studium ist der uneingeschränkte Zugang zum Internet erforderlich.)

**§ 2
Antrag auf Zulassung zum Studium**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist jeweils bis zu dem Termin einzureichen, der für den Bewerbungsschluss angegeben ist. Der Antrag ist zu richten an den Vorstand des Zentrums für Europäische Bildung, Fakultät für Lehrerbildung, Universität Zagreb, Savska 77, HR-10000 Zagreb.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums,
 - b. der Nachweis der Berufstätigkeit gem. Ziffer 1 b,
 - c. der Nachweis der Sprachkompetenz durch geeignete Zertifikate, davon eins mindestens auf dem Niveau B2, das andere B1,
 - d. ein Motivationsschreiben in deutscher oder englischer Sprache, das das besondere Interesse gemäß Ziffer 1 c. belegt.

**§ 3
Zulassung zum Studium**

Über die Zulassung zum Studium entscheidet innerhalb eines Monats auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen ein Zulassungsausschuss. Der Zulassungsausschuss besteht aus je zwei in diesem Studiengang Lehrenden der Universitäten Zagreb und der Universität Münster. Sie werden von der jeweiligen Hochschule benannt. Sie können ihre Entscheidungen auch treffen, nachdem die Mitglieder des Ausschusses sich schriftlich, telefonisch oder elektronisch verständigt haben.

§ 4
Beginn und Ende des Studiums

Das Studienjahr beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 5
Zuständige Hochschule

Die Studierenden sind, soweit sie bei Vorliegen aller Voraussetzungen eingeschrieben werden, [im ersten Halbjahr Studierende der Universität Zagreb, im zweiten Halbjahr der Universität Münster.]*¹

¹ Dies ist Gegenstand der Akkreditierung.